

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zum Kreditkartenvertrag

Stand: 07/2024

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank

Sparda-Bank West eG
Ludwig-Erhard-Allee 15
40227 Düsseldorf

Zentrale

Sparda-Bank West eG

Ludwig-Erhard-Allee 15
40227 Düsseldorf

Telefon

0211 23 93 23 93

E-Mail

info@sparda-west.de

Telefax

0211 23 93 23 366

Zuständige Filiale

Sparda-Bank West eG

Ludwig-Erhard-Allee 15
40227 Düsseldorf

Telefon

0211 23 93 23 93

E-Mail

info@sparda-west.de

Telefax

0211 23 93 23 366

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand

Andreas Lösing (Vorsitzender), Dominik Schlarmann (stellv. Vorsitzender), Sebastian Schöpfer



Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers/Dienstleisters

Eintragung (der Hauptniederlassung) im Genossenschaftsregister

Amtsgericht Düsseldorf Gen.-Reg. Nr. 473

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE119824368

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen (Näheres vgl. Nr. 20 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**).

Beschwerdestelle der Bank:

Qualitätsmanagement der

Sparda-Bank West eG

Postfach 101055

40001 Düsseldorf

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de.

Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Informationen zum Kreditkartenvertrag (sofern nicht in den „Sonderbedingungen für Sparda-Kreditkarten“ (nachfolgend „Sonderbedingungen“) geregelt)

Wesentliche Merkmale des Zahlungsdienstes

Die Zahlungsfunktion ist in Ziffer 2 „Verwendungsmöglichkeiten der Karte und Zusatzleistungen“ und in Ziffer 4 „Nutzung der Karte“ der Sonderbedingungen beschrieben. Insbesondere sind dies das bargeldlose Bezahlen von Waren und Dienstleistungen bei Kartenakzeptanzstellen (einschließlich Zahlungen im Internet, z. B. Online-Shop), sowie der Bargeldservice an Geldautomaten und Kassen von Kreditinstituten.

Kontaktloses Bezahlen:

Gemäß Ziffer 4.1 der Sonderbedingungen bieten die Kreditkarten mit dem Kontaktlos-Logo als weitere Zahlungsmöglichkeit das kontaktlose Bezahlen an entsprechend gekennzeichneten Terminals. Dabei werden Beträge unter dem von der Akzeptanzstelle vorgegebenen Kleinstbetragslimit ohne Unterschrift und ohne Kreditkarten-PIN-Eingabe durch den Karteninhaber autorisiert, indem er seine Karte unmittelbar vor das Terminal hält.

Bei Beträgen über dem von der Akzeptanzstelle vorgegebenen Kleinstbetragslimit wird zusätzlich eine Unterschrift bzw. die Kreditkarten-PIN zur Autorisierung der Transaktion durch den Karteninhaber verlangt. Die Zahlungsabwicklung erfolgt auch in diesem Fall kontaktlos. Während des kontaktlosen Zahlens werden vom Zahlungsterminal der Akzeptanzstelle aus einer Distanz von wenigen Zentimetern die zum Zahlvorgang nötigen Daten der Karte ausgelesen (vgl. „Datenverarbeitung“ weiter unten) und die erfolgreiche Zahlung durch ein optisches und/oder akustisches Signal bestätigt.

Weitere Informationen zu dem kontaktlosen Bezahlen finden Sie in den „Datenschutzhinweisen zu Mastercard kontaktlos der Sparda-Banken“.

Nutzung der Kreditkarte im E-Commerce (Zahlungen im Internet):

Die Kreditkarte kann gemäß Ziffer 4.2 und 4.3 der Sonderbedingungen im E-Commerce genutzt werden. Eine Aktivierung oder Deaktivierung kann jederzeit bei der Bank beauftragt werden. Für die Nutzung der Kreditkarte im E-Commerce gemäß Ziffer 4.2 und 4.3 der Sonderbedingungen bietet die Bank ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung. Die Nutzung des Verfahrens zur starken Kundenauthentifizierung setzt die Teilnahme an dem Online-Banking voraus. Hierfür muss eine Freischaltung durch die Bank erfolgen. Mit der Teilnahme am Online-Banking erhält der Karteninhaber auch weitere Kennungen (z. B. eine Online-PIN) und Verfahren zur Freigabe von Zahlungen. Weitere Informationen zum Online-Banking, dem Freischaltungsverfahren, den verfügbaren Verfahren zur Freigabe von Zahlungen, sowie zum Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung und seiner Nutzung, inklusive zugehöriger Hilfe (Schritt-für-Schritt-Anleitung) finden Sie auf der Internetseite der Bank, sowie in den „Vorvertraglichen Informationen zu Online-Banking“ und den „Sonderbedingungen für das Online-Banking“. Das Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung kann von der Akzeptanzstelle (Online-Händler) zur zusätzlichen Absicherung einer Zahlung angeboten werden. Sofern das Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung von der Akzeptanzstelle unterstützt wird, ist diese vom Karteninhaber einzusetzen (vgl. Ziffer 4.2, 4.3 der Sonderbedingungen für Sparda-Kreditkarten). Die Bank stellt dieses Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung in einer sicheren und verschlüsselten Umgebung zur Verfügung. Die Bank kann (z. B. wenn die Sicherheit dies erfordert) das Verfahren anpassen. Als Karteninhaber haben Sie darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten verschlüsselt („https://“) übertragen werden (vgl. Ziff. 6.4 der Sonderbedingungen). Bitte setzen Sie die Karten im Internet nur in einer sicheren Umgebung ein (Details siehe nachfolgend unter „Sicherer Karteneinsatz im E-Commerce“). Die Eingabe Ihrer Kartendaten über unverschlüsselte Verbindungen, die Preisgabe Ihrer Kartendaten aufgrund von E-Mailanforderungen (z. B. angebliche Sicherheitsüberprüfungen, nicht angeforderte Benutzerkontoentsperrungen o.ä.) oder die Freigabe anderer Geld-Beträge oder Empfänger als erwartet, bergen erhebliche Risiken für sichere Zahlungen.

Die Gefahr besteht insbesondere darin, dass Unberechtigte Ihre Kartendaten ausspähen und für unberechtigte Transaktionen einsetzen können.

Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs/Widerruf

Ziffer 4.4 „Nutzung der Karte“ der Sonderbedingungen regelt, dass mit Verwendung der Karte oder der Daten durch den Karteninhaber die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (Autorisierung) gegeben wird. Ein Widerruf nach Autorisierung ist nicht möglich.

Maximale Ausführungsfrist / Zeitpunkt des Zugangs des Zahlungsauftrags

Der Zahlungsvorgang wird von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst. Der Zahlungsauftrag ist vom Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle innerhalb der mit der Akzeptanzstelle vereinbarten Fristen (Ausführungsfrist) an den Herausgeber zu übermitteln. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist dieser Auftrag wirksam (vgl. Ziffer 4.6 der Vertragsbedingungen). Das Datum des Zugangs des Zahlungsauftrags bei der Bank entspricht dem Buchungsdatum laut Umsatzaufstellung (vgl. Ziffer 7 der Sonderbedingungen).

Betragsobergrenzen für die Nutzung der Karte

Ziffer 5 der Sonderbedingungen beschreibt den Verfügungs- und Zahlungsrahmen Ihrer Karte. Der Zahlungsrahmen wird Ihnen erstmalig bei Beantragung der Karte mitgeteilt und kann in Abstimmung mit der Bank angepasst werden. Dieser Zahlungsrahmen gilt sowohl für das persönliche Bezahlen in stationären Akzeptanzstellen (z. B. Einzelhandel, Tankstellen) als auch für das Bezahlen im Internet (z. B. On-linshop).

Zu entrichtende Entgelte, Wechselkurse

Entgelte sind in Ziffer 9.1 „Entgelte und Auslagen“ der Sonderbedingungen geregelt. Die zu entrichtenden Entgelte für die Ausgabe einer Kreditkarte (z. B. Jahresentgelt, Auslandseinsatzentgelt, Entgelte bei Bargeldauszahlungen) ergeben sich detailliert aus dem Abschnitt „Kartengestützter Zahlungsverkehr“ des Preis- und Leistungsverzeichnisses. Für Wechselkurse bei Zahlungsvorgängen in Fremdwährung gilt Ziffer 8 „Fremdwährung beim Auslandseinsatz“ der Sonderbedingungen. Darüber hinaus ist es möglich, dass eine Akzeptanzstelle für die Nutzung Ihrer Karte einen pauschalen oder prozentualen Aufschlag verlangt (vgl. Ziffer 9.3 der Sonderbedingungen).

Haftung und Erstattungsansprüche

Diese sind in Ziffer 11 der Sonderbedingungen geregelt. Auf eine gesetzlich zulässige verschuldensunabhängige Mindesthaftung des Karteninhabers i.H.v. 50 EUR bei missbräuchlicher Nutzung der Karte wird verzichtet. Der Karteninhaber haftet für missbräuchliche Zahlungsvorgänge nicht, sofern er nicht seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt bzw. in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Bitte beachten Sie die für Sie als Karteninhaber geltenden Regeln zum sorgfältigen Umgang mit der Karte und den Kartendaten, insbesondere der Kreditkarten-PIN und der Prüzziffer sowie zusätzlicher Authentifizierungsverfahren gemäß Ziffer 6.1 bis 6.4 der Sonderbedingungen, Ziffer 7ff. der Sonderbedingungen für das Online-Banking, die unten aufgeführten Informationen zum sicheren Karteneinsatz, sowie die Unterrichts- und Anzeigepflichten inkl. Haftungsregelungen gemäß Ziffer 6.5 bis 6.8 der Sonderbedingungen.

Laufzeit, Änderung der Bedingungen und Kündigung

Vertragslaufzeit und Kündigung sind in Ziffer 14 der Sonderbedingungen geregelt. Der Vertrag kann vom Karteninhaber zum Monatsende und von der Bank mit einer Zweimonatsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Sonderbedingungen können nach Ziffer 17 der Sonderbedingungen geändert werden.

Anwendbares Recht/zuständiges Gericht

Gemäß Ziffer 20 „Sonstiges“ der Sonderbedingungen ist deutsches Recht anwendbar. Weiter gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 ZPO, im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten.

Information zu den Zusatzleistungen und -funktionen der Karte

Neben der unter Ziffer 2 der Sonderbedingungen beschriebenen Zahlungsfunktion als Hauptleistung der Karte können weitere Zusatzleistungen und -funktionen separat vereinbart werden. Informationen zu den möglichen Zusatzleistungen (wie z. B. Versicherungsleistungen) finden Sie auf der Internetseite der Bank.

Sicherer Karteneinsatz (Information über die Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen)

Mit der Karte können im Internet Waren und Dienstleistungen bezahlt werden. Gemäß Ziffer 4.2 und 4.3 der Sonderbedingungen dürfen bei einer Kreditkartenzahlung im Internet nur folgende Daten angegeben werden:

- Name,
- die Kartenmarke (Mastercard),
- die Kartennummer,
- das Laufzeitende der Karte und
- die auf der Kartenrückseite genannte dreistellige Kartenprüfziffer.

Bitte geben Sie niemals die Kreditkarten-PIN an, die Sie für Zahlungen an Kassenterminals oder zum Geldabheben am Automaten erhalten haben! Eine Freigabe der E-Commerce-Zahlung durch das gesicherte Authentifizierungsverfahren darf nur erfolgen, wenn Zahlungsempfänger, Betrag und Währung geprüft wurden und mit der freizugebenden Zahlung übereinstimmen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt auf seinen Internetseiten Maßnahmen zur Absicherung gegen Angriffe aus dem Internet. Diese Informationen finden Sie unter der Internetadresse <https://www.bsi-fuer-buerger.de>.

Sofern Sie den Verdacht haben, dass Ihre Kreditkartendaten auf Ihrem Computer ausgespäht wurden, sperren Sie Ihre Kreditkarte sofort telefonisch unter der 24-Stunden-Rufnummer. Diese Rufnummer finden Sie auf der Internetseite der Bank, sowie auf dem Anschreiben zu Ihrer Karte. Lassen Sie Ihre Karten auch unverzüglich sperren, wenn Sie den Verlust der Karte oder missbräuchliche Nutzung der Karte, der Kartendaten oder eines Legitimationsmediums feststellen oder einen entsprechenden Verdacht haben (vgl. Ziffer 6.5 der Sonderbedingungen). Bei Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der in dem Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung verwendeten Kennungen und Verfahren zur Freigabe von Zahlungen sind darüber hinaus die Anzeige- und Unterrichtungspflichten gemäß den Sonderbedingungen für das Online-Banking zu beachten. Informationen zu Beseitigung von Schadsoftware auf Ihrem Computer finden Sie ebenfalls im Internetauftritt des BSI in der Informationstechnik unter dem Stichwort „Infektionsbeseitigung“. Auf der Internetseite des BSI finden Sie auch Informationen zu aktuellen Sicherheitswarnungen und Sicherheitsupdates.

Information über Umsatzausführung

Im Online-Banking oder in der SpardaApp haben Sie jederzeit die Möglichkeit, die gebuchten Umsätze und den Saldo Ihrer Karte einzusehen. Darüber hinaus erhalten Sie monatlich eine Umsatzaufstellung, die auf Unstimmigkeiten zu prüfen ist (vgl. Ziff. 10.1 der Sonderbedingungen).

Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache. Sie können mit der Bank über die unter Ziffer I genannten Kontaktdaten persönlich, mündlich, in Textform oder schriftlich kommunizieren. Die Bank wird mit Ihnen über den vereinbarten Kommunikationsweg kommunizieren, in der Regel schriftlich (per Post) oder, sofern Sie diese nutzen, über die elektronische Postbox in Ihrem Online-Banking. Die vorvertraglichen Informationen (kurz „VVI“) erhalten Sie vor Vertragsabschluss in Papierform oder elektronisch. Sie können die VVI und den Kartenvertrag auch in Papierform kostenfrei anfordern.

Information und Kontaktaufnahme im Fall von Missbrauchsverdacht oder neuen Sicherheitsmaßnahmen

Ihre Kreditkarte ist ein zuverlässiges Zahlungsmittel. Vor Betrug schützen Sie unsere Präventions- und Monitoringsysteme, die Auffälligkeiten beim Karteneinsatz auf der Basis allgemeiner Erfahrungswerte, aktueller Vorfälle und auch anhand Ihres bisherigen Karteneinsatzes frühzeitig erkennen helfen. Es kann daher in Einzelfällen vorkommen, dass eine beabsichtigte Transaktion einer Überprüfung bedarf oder nicht genehmigt wird.

Sicheres Verfahren zur Unterrichtung des Karteninhabers durch die Bank im Falle vermuteter oder tatsächlicher Betrugs- oder Sicherheitsrisiken: Wir werden Sie bei sicherheitsrelevanten Vorfällen telefonisch, per Brief, über eine Mitteilung auf dem Kontoauszug oder, sofern Sie diese nutzen, über die elektronische Postbox in Ihrem Online-Banking informieren. Informationen zu allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Warnung vor Phishing-E-Mails) erhalten Sie auch auf unserer Internetseite. Ebenso können Sie Auffälligkeiten, Unregelmäßigkeiten während der Sitzung bei Internetzahlungsdiensten, wenn Sie unerwartet zur Preisgabe von Karten- oder Legitimationsdaten aufgefordert werden oder Missbrauchsverdacht jederzeit über die 24-Stunden-Rufnummer telefonisch melden. Diese Rufnummer finden Sie auf der Internetseite der Bank, sowie auf dem Anschreiben zu Ihrer Karte. Je nach Ergebnis der Abstimmung kann Ihre Karte wieder eingesetzt werden oder wird, bei Verdacht auf Missbrauch, gesperrt und durch eine neue Karte ersetzt.

Mitgeltende Unterlagen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die beiliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** enthalten:

- **Sonderbedingungen für Sparda-Kreditkarten**
- **Sonderbedingungen für das Online-Banking**
- **Sonderbedingungen für die Postbox**

Die genannten Sonderbedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Bei Änderungsvereinbarungen ergeben sich weiterführende Informationen auch aus der ursprünglichen Vertragsurkunde.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Sparda-Bank West eG
Ludwig-Erhard-Allee 15
40227 Düsseldorf
Fax: 0211 23 93 23 366
E-Mail: info@sparda-west.de

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
5. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssystem fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

6. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - ☐ b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;
 - c) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
7. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 - f) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 - a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
 - b) die Aufschlüsselung dieser Entgelte;
 - c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
 - d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. zur Kommunikation
 - a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
 - b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 - c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
 - d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

10. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen
- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
 - c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstrumentes einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags
- a) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
 - b) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen **Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung: April 2021

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Entfällt.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Entfällt.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsnieterschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rech-

nungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag¹ – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpfichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³, sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Hauptleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

(5) Entfällt.

(6) Auslagen

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen und sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungskontovertrags (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Sicherungssystem

20 BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung des BVR

(1) Instituts- und Einlagenschutz

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Als institutsbezogene Sicherungssysteme haben sie die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Über den Institutschutz sind auch die Einlagen der Kunden – darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen – geschützt.

(2) Gesetzlicher Einlagenschutz der BVR Institutssicherung GmbH

Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ein Insolvenzfall eintreten, sind Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 des Einlagensicherungsgesetzes bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 des Einlagensicherungsgesetzes von der BVR Institutssicherung GmbH zu erstatten.

(3) Freiwilliger Einlagenschutz der Sicherungseinrichtung

Die Sicherungseinrichtung schützt im Fall einer Insolvenz über den gesetzlichen Schutz nach Absatz 2 hinaus alle Einlagen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

(4) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Möglichkeit der Klageerhebung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Fax: 030 2021-1908, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sparda-Bank West eG

Sonderbedingungen für Sparda-Kreditkarten

Stand: Juli 2021

1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

- 1.1 Vertragspartner des Karteninhabers (Haupt- / Zusatzkarteninhaber) ist die Sparda-Bank, nachstehend kurz „Bank“ genannt.
- 1.2 Die Sparda Mastercard- und/oder Sparda Visa-Karte(n) ist/sind an das im Kartenantrag genannte bzw. an das aktuell hinterlegte Zahlungskonto (nachfolgend „Abrechnungskonto“) gekoppelt und stellt/stellen selbst kein Zahlungskonto dar. Nutzt der Karteninhaber für dieses Abrechnungskonto das Online-Banking und die Banking-App der Bank, kann/können diese Karte(n) als physische Karte und – sofern von der Bank angeboten – zusätzlich als digitale Karte (Token) auf einem NFC-fähigen (NFC = Near Field Communication / Nahfeldkommunikation) mobilen Endgerät zum kontaktlosen Bezahlen (vgl. Ziffer 4.1) ausgegeben werden. Die physische(n) bzw. digitale(n) Karte(n) werden nachfolgend kurz „Karte“ genannt, womit auch mehrere Karten gemeint sein können.
- 1.3 Die Annahme des Kreditkartenantrags durch die Bank wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte an den Karteninhaber erklärt.

2 Verwendungsmöglichkeiten der Karte und Zusatzleistungen

- 2.1 Mit der Karte kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte im Visa-Verbund/Mastercard-Verbund
- bei örtlichen Akzeptanzstellen im Inland und im Ausland, sowie über das Internet Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
 - zusätzlich im Rahmen eines Bargeldservices an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten und Bargeld auszahlenden Stellen, dort gegebenenfalls zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers, Bargeld im Rahmen der von der auszahlenden Stelle festgelegten Höchstbeträge beziehen sowie Zahlungen Dritter zugunsten der Karte empfangen. Die Einsatzmöglichkeit der Karte im Internet kann der Karteninhaber durch die Bank jederzeit sperren und entsperren lassen.
- 2.2 Die Akzeptanzstellen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten und die Bargeld auszahlenden Stellen (nachfolgend „Akzeptanzstellen“) sind an den Logos zu erkennen, die den Logos auf der Karte entsprechen.
- 2.3 Für **zusätzliche Leistungen** (z. B. Versicherungen, Service-Pakete) oder Funktionen (z. B. Bonusprogramme) gelten die jeweiligen gesonderten Geschäftsbedingungen für die Zusatzleistungen oder Funktionen.

3 Persönliche Geheimzahl (Persönliche IdentifikationsNummer = PIN) für die Kreditkarte

Mit getrennter Post erhält der Karteninhaber seine Kreditkarten-PIN. Für die digitale Karte gilt die Kreditkarten-PIN der physischen Karte.

4 Nutzung der Karte

- 4.1 Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrages ist entweder an Geldautomaten die Kreditkarten-PIN einzugeben und der Bargeldbetrag zu wählen oder bei Akzeptanzstellen
- die Karte in das Kartenzahlungsterminal einzuführen oder beim kontaktlosen Bezahlen vor das Terminal zu halten, das mit dem Logo für das kontaktlose Bezahlen gekennzeichnet ist, und/oder der Zahlungsbetrag zu bestätigen, und
 - – sofern vom Kartenzahlungsterminal oder von der Akzeptanzstelle gefordert – die Kreditkarten-PIN einzugeben oder ein papierhafter Beleg bzw. ein auf dem Display des Kartenzahlungsterminals angezeigter elektronischer Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten und der vollständige Zahlungsbetrag übertragen wurden. Bei der digitalen Karte kann anstatt der PIN alternativ auch die Verwendung eines anderen Authentifizierungsverfahrens von der App gefordert werden. Über diese Authentifizierungsverfahren wird der Karteninhaber gesondert unterrichtet.

Wenn die Karte und das Kartenzahlungsterminal mit dem Logo für das kontaktlose Bezahlen gekennzeichnet sind, werden Beträge innerhalb des von der Akzeptanzstelle vorgegebenen Kleinstbetragslimits ohne Kreditkarten-PIN-Eingabe und ohne Unterschrift bzw. ohne das für die digitale Karte verwendete Authentifizierungsverfahren durch den Karteninhaber kontaktlos autorisiert. Das erfolgreiche Bezahlen wird dann durch ein optisches und/oder akustisches Signal bestätigt. Nähere Informationen sind in den Produktinformationen / Vorvertraglichen Informationen zum Kreditkartenvertrag enthalten.

- 4.2 Nach vorheriger Abstimmung mit der Akzeptanzstelle kann der Karteninhaber beim Kauf von Waren und Dienstleistungen schriftlich per Fax oder Bestellkarte bzw. per Telefon (z. B. beim **Versandhandel** und Reisebuchungen) ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und – sofern von der Akzeptanzstelle gefordert – die auf der Kartenrückseite vermerkten dreistelligen Kartenprüfziffer angeben.

4.3 Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrages über das **Internet** dürfen lediglich die Kartenmarke (Visa/Mastercard), der Name des Karteninhabers, die Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und die rückseitig aufgetragene dreistellige Kartenprüfziffer, aber niemals die Kreditkarten-PIN angegeben werden. Sofern ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung von der Akzeptanzstelle unterstützt und dessen Nutzung durch die Bank gefordert wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen. Die Nutzung des Verfahrens zur starken Kundenauthentifizierung setzt die Teilnahme an dem Online-Banking voraus. Mit der Teilnahme am Online-Banking erhält der Karteninhaber auch weitere Kennungen (z. B. eine Online-PIN). Der Karteninhaber wird über das gesicherte Authentifizierungsverfahren, dessen Kennungen und Funktionalität gesondert unterrichtet.

4.4 Autorisierung, Unwiderruflichkeit und Blocken eines autorisierten Zahlbetrages

Mit der Verwendung der Karte oder deren Daten gemäß den Ziffern 2 und 4.1 bis 4.3 erteilt der Karteninhaber der Akzeptanzstelle die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (**Autorisierung**). Soweit dafür zusätzlich eine Kreditkarten-PIN, der Bargeldbetrag, die Unterschrift oder ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung nach 4.3 erforderlich ist, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz bzw. Eingabe erteilt. Mit der Autorisierung ist zugleich die Einwilligung des Karteninhabers erteilt, dass die Bank die für die Ausführung des Zahlungsauftrags notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers abrufen, verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. Die Bank ist berechtigt, innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte einen autorisierten Zahlbetrag zu blockieren, wenn

- der Zahlungsvorgang von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu blockierenden Zahlbetrags zugestimmt hat.

Setzt der Karteninhaber seine Karte z.B. bei Hotel-, Mietwagenbuchungen oder an automatischen Tankstellen zur Absicherung eines noch nicht genau feststehenden, der Höhe nach aber begrenzten Zahlungsbetrag ein (Kautionszwecke), darf der Maximalbetrag blockiert werden.

Die Bank gibt den blockierten Zahlbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der Zahlungsauftrag zugegangen ist (vgl. Ziffer 5).

4.5 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrages abzulehnen, wenn

- der für die Kartennutzung geltende Verfügungsrahmen gemäß Ziffer 5 nicht eingehalten wurde,
- der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht gemäß Ziffer 4.4 autorisiert hat (dieser z.B. ohne die geforderte Karten-PIN bzw. Unterschrift des Karteninhabers erteilt wurde),
- die Karten-PIN mehrfach falsch eingegeben und der Karten-PIN-Fehlbedienungszyklus durch die Bank noch nicht zurückgesetzt wurde,
- beim Bezahlen im Internet die notwendigen Daten nicht korrekt eingegeben wurden,
- die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist oder
- ein Verdacht eines Missbrauchs besteht.

Über die Ablehnung sowie – sofern möglich – deren Gründe und Behebungsmöglichkeiten wird der Karteninhaber über den Geldautomaten, das Kartenzahlungsterminal oder durch die Akzeptanzstelle unterrichtet.

4.6 Ausführungsfrist und Pflichten der Bank nach Zugang des Zahlungsauftrags

Der Zahlungsvorgang wird von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst. Der Zahlungsauftrag ist vom Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle innerhalb der mit der Akzeptanzstelle vereinbarten Fristen (Ausführungsfrist) an die Bank zu übermitteln. Nach Zugang des autorisierten Zahlungsauftrages bei der Bank ist dieser Auftrag wirksam.

5 Verfügungsrahmen/Zahlungsrahmen

5.1 Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines Verfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Zahlungsaufträge (Umsätze) vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen der Karte setzt sich zusammen aus dem Zahlungsrahmen, der dem Karteninhaber auf dem zwischen ihm und der Bank vereinbarten Kommunikationsweg in Textform mitgeteilt wird, abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Umsätze und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und noch nicht ausgeglichenen Umsätze und etwaiger Entgelte. Der mitgeteilte Zahlungsrahmen gilt für alle Karteneinsatzgebiete (In- und Ausland, Internetzahlung/E-Commerce, Bargeldservice) und für alle Haupt- und Zusatzkarten gemeinsam, sofern im Einzelfall von der Bank nichts Abweichendes mitgeteilt wird. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung des Zahlungsrahmens vereinbaren.

5.2 Verfügbarkeit von Rückvergütungen und sonstigen Gutschriften

Rückvergütungen aus Geschäften (vgl. Ziffer 10.3) und sonstige Gutschriften zugunsten der Karte erhöhen den Verfügungsrahmen der Karte nach deren Eingang bei der Bank (Verfügbarkeit).

5.3 Auch wenn der Karteninhaber seinen Verfügungsrahmen überschreitet, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte und deren Daten entstehen, gemäß Ziff. 7 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit vollständig und fristgerecht gewährleistet ist.

6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die physische Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte und deren Daten sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen oder missbräuchlich verwendet werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte oder ihrer Daten ist, hat die Möglichkeit, mit ihr/ihnen bis zur Sperre missbräuchliche Verfügungen zu tätigen, sofern keine Authentifizierung erforderlich ist (z. B. bei kontaktlosen Zahlungen ohne PIN-Eingabe).

6.3 Geheimhaltung der Kreditkarten-PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner Kreditkarten-PIN erhält.

Die Kreditkarten-PIN darf insbesondere **nicht** auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht in demselben mobilen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Karte verwendet wird, oder in anderer Weise (z. B. als getarnte Telefonnummer) zusammen mit der Karte oder deren Daten aufbewahrt werden. Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann (z.B. Code, PIN), so darf er zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die ihm für die Karte mitgeteilt wurde. Die PIN darf nur verdeckt an Kartenzahlungsterminals oder Geldautomaten eingegeben werden. Eine Übermittlung der Kreditkarten-PIN per Telefon, E-Mail oder Internetseite ist unzulässig. Jede Person, die die Kreditkarten-PIN kennt und in Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldabhebungen an Geldautomaten).

6.4 Sorgfaltspflichten bei Internetzahlungen

Bei Einsatz der Karte im Internet hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten verschlüsselt übertragen werden („https://“) und dass immer ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung gemäß Ziffer 4.3 eingesetzt wird, sofern von der Akzeptanzstelle unterstützt und von der Bank gefordert. Die Kennungen für ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung gemäß Ziff. 4.3 sind vom Karteninhaber entsprechend Ziff. 6.3 vor Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

6.5 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den **Verlust, Diebstahl** oder eine **missbräuchliche Verwendung** seiner Karte oder deren Daten bzw. der Kreditkarten-PIN oder eines anderen Legitimationsmediums (z.B. mobiles Endgerät mit digitaler Karte) fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben mitgeteilten und auf der Internetseite der Bank veröffentlichten 24-Stunden-Nummer (Sperrannahme-Service) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen Visa bzw. Mastercard (nachfolgend kurz „Kartenorganisation“ genannt) sperren zu lassen. Die Sperre gilt für die physische und für die digitale Karte. Durch die Sperre der digitalen Karte wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperre **Anzeige bei der Polizei** erstatten und dies der Bank nachweisen (z.B. durch Zusendung einer Kopie der Anzeige oder durch Nennung der Tagebuchnummer/ Vorgangsnummer der aufnehmenden Dienststelle). Für Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der in dem Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung nach 4.3 verwendeten Kennungen sind darüber hinaus die Anzeige- und Unterrichtungspflichten gemäß den Sonderbedingungen für das Online-Banking maßgebend.

6.6 Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. Beanstandungen und Reklamationen an Umsatzinformationen oder am Inhalt der Umsatzaufstellung sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhafte Verzögerung, nach deren Zugang der Bank mitzuteilen.

6.7 Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Kartenantrag gemachten Angaben des Inhabers der Karte, insbesondere Bankverbindungen oder Angaben zum abweichenden Inhaber des Abrechnungskontos, sind der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6.8 Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

7 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber den Akzeptanzstellen, Geldautomatenbetreibern und Bargeld auszahlenden Stellen verpflichtet, die vom Karteninhaber autorisierten Zahlungsaufträge zu begleichen. Die Bank hat daher einen **Aufwendungsersatzanspruch** gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der auf seine Weisung geleisteten Zahlungen sowie von ihm zu tragender Entgelte. Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen, die aus der Verwendung der Karte resultierenden Entgelte sowie etwaige Gutschriften werden von der Bank in einer Umsatzaufstellung saldiert. Die Umsatzaufstellung wird dem Karteninhaber auf dem zwischen ihm und der Bank vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt (Umsatzinformationen). Der Versand der Umsatzaufstellung erfolgt – für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers – an den Inhaber der Hauptkarte. Die bis dahin geleisteten Umsätze werden einmal im Monat abgerechnet. Sie sind mit der Mitteilung der Umsatzaufstellung zur Zahlung fällig und werden zu diesem Datum dem hinterlegten Abrechnungskonto belastet.

8 Wechselkurs bei Fremdwährung

- 8.1** Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten rechnet grundsätzlich die jeweilige Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden über die Umsatzaufstellung mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechselkurs dar. Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Akzeptanzstelle bei ihrem Zahlungsdienstleister abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen Kreditkartenorganisation.
- 8.2** Abweichend davon rechnet die Bank bei Zahlungsvorgängen in einer anderen EWR-Währung innerhalb des EWR aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten den Betrag zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechselkurs) in Euro um (abrufbar auf https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html). Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

9 Entgelte und Auslagen

- 9.1** Alle vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Für besondere Leistungen der Bank, wie z.B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-Karten-PIN, für die Nutzung des Bargeldservices und den Auslandseinsatz, sind in der Regel gesonderte Entgelte zu zahlen.
- 9.2** entfällt
- 9.3** Entgelte Dritter für den Einsatz der Karte werden in der Regel von der Akzeptanzstelle vor dem Bezahlvorgang bekanntgegeben. Ziffer 10.2 gilt ergänzend.

10 Umsatzkontrolle, Beanstandungen und Rückvergütung

- 10.1** Der Empfänger der Umsatzaufstellung hat die Umsatzinformationen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs aus der Nutzung der Karte oder deren Daten zu unterrichten. Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung nicht zugleich Inhaber der betroffenen Karte oder (Mit-) Inhaber des Abrechnungskontos, so hat er sich zur Überprüfung der Umsatzinformationen mit dem Inhaber der Karte bzw. des Abrechnungskontos selbst abzustimmen. Die Ziffern 6.5 und 6.6 gelten ergänzend. Beanstandungen und Reklamationen der Umsatzaufstellung oder einzelner Positionen berechtigen nicht zur Rückgabe der Belastung des Abrechnungskontos.
- 10.2** Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären, sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.
- 10.3** Rückvergütung aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte oder der Daten der Karte geschlossen wurden, darf die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftenbelegen, die die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Deren Verfügbarkeit ist in Ziffer 5.2 geregelt. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in der Umsatzaufstellung ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftenbelegs vorzulegen.

11 Haftung, Erstattungs- und Schadensersatzansprüche

11.1 Haftung des Karteninhabers

11.1.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenzahlung

Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus der Nutzung der Karte oder deren Daten haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht. Die Bank hat gegen ihn keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Kenntnisnahme des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte.

11.1.2 Erstattung bei missbräuchlicher Nutzung der Karte und bei Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Bestehen berechtigte Gründe für den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens des Karteninhabers und hat die Bank diesen einer zuständigen Behörde in Textform mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Ziffer 11.1.1 Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist er der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für etwaige Schäden, die der Bank durch eine nicht unverzügliche Beanstandung des Karteninhabers am Inhalt der Umsatzinformationen entstehen, haftet der Karteninhaber unbegrenzt. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet der Karteninhaber nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Der Karteninhaber ist nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank keine starke Kundenauthentifizierung verlangt oder die Akzeptanzstelle oder ihr Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert haben.

11.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages

11.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Zahlungsbetrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsauftrag befunden hätte.

11.2.2 Ist der Zahlungsbetrag verspätet beim Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle eingegangen, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Ziffer 11.2.1 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 11.2.3. Wurde ein autorisierter Zahlungsauftrag nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführt, wird die Bank den Zahlungsauftrag auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.2.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Karteninhaber für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schadens, der nicht bereits von Ziff. 11.2.1 erfasst ist, ist auf 12.500 Euro begrenzt; dies gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungsaufträge, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, der Karteninhaber hat diese vorgegeben.

Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

11.3 Ausschlussfrist

Ansprüche gegen die Bank nach Ziff. 11.1 bis 11.2 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenzahlung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus dem Zahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziff. 11.2 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.4 Erstattung bei autorisierten Zahlungsvorgängen ohne genaue Betragsangabe

11.4.1 Hat der Karteninhaber einen Zahlungsvorgang autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat er einen Anspruch auf Erstattung des ihm belasteten Betrages, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den er entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Der Erstattungsanspruch besteht für die innerhalb der EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht, wenn einer der beteiligten Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR ansässig ist. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wird (vgl. Ziffer 8). Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Darlegung der Sachumstände zur Herleitung des Erstattungsanspruchs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte.

11.4.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

11.5 Haftungsausschluss

Ansprüche nach Ziff. 11 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12 Vollmacht und gesamtschuldnerische Haftung bei Zusatzkarten

12.1 Mit der Unterzeichnung des Antrags für eine Zusatzkarte erteilt der künftige Inhaber der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen. Der Hauptkarteninhaber gestattet die Belastung der entstehenden Umsatzsalden respektive Einzelumsätze aller Zusatzkarten über den für die Hauptkarte vereinbarten Belastungsweg.

12.2 Sofern eine Zusatzkarte ausgegeben wird, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte für die mit der Zusatzkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner, d. h. die Bank kann sowohl von dem Haupt- als auch von dem Zusatzkarteninhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Der Inhaber der Zusatzkarte haftet nicht für die mit der Hauptkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen.

- 12.3** Beantragen oder halten die Inhaber eines Gemeinschaftskontos eine oder mehrere Karten, bei denen das Gemeinschaftskonto als Abrechnungskonto angegeben wurde, haften alle Kontoinhaber für die mit der jeweiligen Karte begründeten Zahlungsverpflichtungen abweichend von Ziffer 12.2 als Gesamtschuldner. Weiter erteilen die Inhaber eines Gemeinschaftskontos dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sie abzugeben oder entgegenzunehmen. Das Recht jedes einzelnen Gemeinschaftskontoinhabers auf Kündigung gemäß Ziffer 14.1 bzw. 14.2 bleibt davon unberührt.

13 Eigentum und Gültigkeit

Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen. Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte auch während der Gültigkeitsdauer gegen neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht. Die bisherige Karte ist unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z.B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen.

14 Vertragsdauer und Kündigung

- 14.1** Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Karteninhaber jederzeit zum Ende eines Kalendermonats und von der Bank mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch Mitteilung in Textform gekündigt werden. Wurde der Kartenvertrag von den Inhabern eines Gemeinschaftskontos geschlossen, kann er jederzeit zum nächsten Monatsende auch von jedem Gemeinschaftskontoinhaber in Textform gekündigt werden, der nicht Hauptkarteninhaber ist.
- 14.2** Mit der Kündigung der Hauptkarte ist zugleich das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte gekündigt. Die **Zusatzkarte** kann separat sowohl durch den Haupt- als auch den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden.
- 14.3** Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, wenn mindestens zweimal die Belastung zum Ausgleich des zu begleichenden Betrags gemäß Ziffer 7 zurückgegeben wird, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank gefährdet ist.
- 14.4** entfällt

15 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Karteninhaber – bzw. haben der Haupt- und Zusatzkarteninhaber gesamtschuldnerisch für die Zusatzkarte – zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

16 Einziehung und Sperre der Karte

Die Bank darf die Karte sperren, den Einzug der Karte veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer 14.3). Die Bank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder wenn eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte oder deren Daten oder ein diesbezüglicher begründeter Verdacht vorliegt oder die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet. Die Bank wird den Karteninhaber über den Grund der Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

17 entfällt

18 Datenschutzinformation

Der Karteninhaber kann seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bzw. Sperrung gegenüber der Bank geltend machen (vgl. Ziffer 1.1). Der Karteninhaber erhält ergänzende Informationen zum Datenschutz als „**Datenschutzhinweise zu Ihrer Sparda-Kreditkarte**“.

19 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Bei Nutzung des Online-Bankings zur Abfrage der Umsätze und des Saldos der Karte gelten ergänzend die „Sonderbedingungen für das Online-Banking“. Bei der Nutzung des elektronischen Versands der Umsatzaufstellung in das Postfach im Online-Banking des Kontoinhabers gelten ferner zusätzlich die „Sonderbedingungen für die Postbox“.

20 Sonstiges

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Kartenvertrages etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien sinngemäß auszufüllen.

Es ist das deutsche Recht anwendbar, die Vertragssprache ist deutsch. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 ZPO, also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten.

Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.

Sparda-Bank West eG

Sonderbedingungen für das Online-Banking

Stand: September 2019

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking der Bank in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Unter Online-Banking sind die Banking-Funktionen auf der Unternehmens-Website, angebotene Funktionen des Mobile Banking sowie alle Funktionen und Applikationen (z. B. Apps) zu verstehen, welche die Sparda-Bank ihren Kunden zur Verfügung stellt. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen.

Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot werden einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits. Eine Änderung dieser Limits kann der Teilnehmer mit seiner Bank gesondert vereinbaren.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

(1) Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissenselemente, also etwas das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN], oder der Nutzungscode für die elektronische Signatur) und
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die BankCard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät) sowie Seinselemente, also etwas das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissenselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online-Banking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der Bank, wenn

- er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kundennummer, AnmeldeName) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder elektronische Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden, sofern mit der Bank nichts anderes vereinbart wurde. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

Bei der Nutzung der Funktion „DepotView der Union Investment“ über das Online-Banking ist lediglich eine Einsichtnahme in das Depot möglich. Kauf- und Verkaufsaufträge können über diese Funktion nicht erteilt werden.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und - soweit möglich - über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online-Banking zur Verfügung stellen.

6. Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat

- alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummern 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN in Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. BankCard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor dient).

(b) Besitzelemente, wie z. B. die BankCard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- sind die BankCard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen das Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 4 und 5 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abubrechen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. BankCard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines Chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn der Nutzungscode für die elektronische Signatur dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr).

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob dem Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und seine Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
 - Nummer 7.1 Absatz 4,
 - Nummer 7.3 oder
 - Nummer 8.1 Absatz 1
- dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Teilnehmer an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Sparda-Bank West eG

Sonderbedingungen für die Postbox

Stand: September 2019

1. **Nutzungsvereinbarung**

Die Bank stellt dem Kontoinhaber bzw. den Kontoinhabern (nachfolgend „Kunde“) auf seinen Wunsch ein elektronisches Postfach (nachfolgend als „Postbox“ bezeichnet) zur Verfügung. Die Nutzung der Postbox setzt die Teilnahme des Kunden am Online-Banking sowie die Angabe einer privaten E-Mailadresse des Kunden voraus, an die die Bank den Kunden über den Eingang von Mitteilungen in der Postbox benachrichtigt, vgl. Nr. 4. Der Kunde kann die Postbox im bereitgestellten Funktionsumfang nutzen. Bevollmächtigt ist die Nutzung der Postbox in gleicher Weise wie dem Kunden gestattet.

2. **Nutzungsumfang**

(1) Bei Nutzung der Postbox übermittelt die Bank auf diesem Weg für alle derzeitigen und zukünftig unterhaltenen Konten des Kunden und sonstigen Vertragsbeziehungen alle Mitteilungen und Informationen wie z.B. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Angebote zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen oder Entgelte (nachfolgend zusammen als „Mitteilungen“ bezeichnet). Die Übermittlung der Mitteilungen erfolgt durch das Einstellen von Dateien in einem gängigen Format (z.B. PDF). Kontoauszüge mit den Buchungsvorgängen eines Monats werden jeweils nachträglich zu Beginn des folgenden Monats in die Postbox eingestellt. Der Kunde kann sich die in der Postbox bereitgestellten Mitteilungen online ansehen, ausdrucken und/oder herunterladen.

(2) Mit der Einrichtung der Postbox **verzichtet der Kunde ausdrücklich** nach Maßgabe dieser Bedingungen gleichzeitig **auf die papierhafte Zurverfügungstellung** der in die Postbox eingestellten Mitteilungen, insbesondere darauf, Mitteilungen an einem Kontoauszugsdrucker der Bank abzurufen, ausgenommen Informationen zum Saldo. Die Bank bleibt jedoch gleichwohl dazu berechtigt, dem Kunden Mitteilungen, auch wenn diese in die Postbox bereits eingestellt wurden, ergänzend oder alternativ per Post oder in sonstiger Weise zuzusenden, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. Die Bank stellt dem Kunden hierfür kein Entgelt sondern – soweit rechtlich zulässig – nur ihre Aufwendungen in Rechnung.

(3) Auf Verlangen des Kunden übersendet die Bank dem Kunden in begründeten Einzelfällen die in die Postbox eingestellten Mitteilungen zusätzlich auch postalisch zu. Das hierfür anfallende Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

3. **Unveränderbarkeit der Daten**

Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox. Dies gilt nicht, soweit die Daten außerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Soweit die Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung.

4. **Benachrichtigung des Kunden via E-Mail**

Die Bank wird den Kunden über den Eingang von Mitteilungen in seiner Postbox kostenlos per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mailadresse benachrichtigen. Änderungen dieser E-Mailadresse hat der Kunde der Bank gemäß Nr. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Diese Benachrichtigung, auf die nicht geantwortet werden kann, enthält keine persönlichen Informationen des Kunden oder Angaben über den Inhalt der Mitteilungen.

5. **Mitwirkungspflichten des Kunden**

Unbeschadet der Benachrichtigung durch die Bank gemäß Nr. 4 ist der Kunde verpflichtet, seine Postbox regelmäßig auf den Eingang von Mitteilungen zu überprüfen; für die Prüfungspflichten des Kunden gelten insbesondere Nr. 7 sowie Nr. 11 Abs. 4 und 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. **Zugang der Mitteilungen beim Kunden**

Mitteilungen der Bank gehen dem Kunden spätestens in dem Zeitpunkt zu, in dem dieser die Mitteilung zur Kenntnis genommen hat.

7. **Anerkennung der Mitteilungen durch Finanzbehörden**

Die in die Postbox eingestellten Mitteilungen, wie z.B. der Kontoauszug oder der Rechnungsabschluss werden von der Finanzverwaltung nicht anerkannt, da sie weder die Anforderungen an die steuerliche Aufbewahrungspflicht noch die an eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfüllen. Sie werden somit nur im Privatkundenbereich anerkannt, wenn der Kunde nicht buchführungs- und aufzeichnungspflichtig ist. Kunden sollten sich vor Nutzung der Postbox bei dem für sie zuständigen Finanzamt informieren. Nach amtlich vorgeschriebenen Muster ausgestellte Steuerbescheinigungen können jedoch nach Ansicht der Finanzverwaltung in elektronischer Form in ein elektronisches Postfach übermittelt werden.

8. **Dauer der Aufbewahrung in der Postbox**

(1) Die Bank stellt die Mitteilungen während der Laufzeit der Nutzungsvereinbarung für die Dauer von vier Jahren nach deren Einstellung in der Postbox zur Verfügung. Nach Ablauf der Speicherfrist nach Satz 1 ist die Bank berechtigt, die Mitteilungen aus der Postbox zu entfernen; hierüber wird sie den Kunden zuvor mit einer Frist von zwei Monaten informieren und ihm somit die Möglichkeit geben, die Mitteilungen auf einem eigenen Datenträger zu speichern oder in Papierform auszudrucken. Die Bank ist berechtigt, den Speicherzeitraum gemäß Satz 1 zu verändern; hierüber wird sie den Kunden vorab in angemessener Frist unterrichten.

(2) Soweit ein Nachdruck der Mitteilungen erforderlich ist, kann die Bank diesen auf Anfrage und nach Beauftragung dem Kunden zur Verfügung stellen, soweit ihr dies aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen möglich ist; hierfür gelten die Bedingungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Bank.

9. Kündigung / Ende der Nutzungsmöglichkeit

(1) Der Kunde kann die Nutzungsvereinbarung für die Postbox jederzeit in Textform oder im Online-Banking ohne Angabe von Gründen kündigen. Ab Wirksamwerden der Kündigung wird die Bank die Postbox deaktivieren und die darin befindlichen Mitteilungen frühestens einen Monat nach Wirksamwerden der Kündigung löschen. Dem Kunden obliegt es, zuvor die Mitteilungen auf einem eigenen Datenträger zu speichern oder in Papierform auszudrucken.

(2) Die Bank kann die Nutzung der Postbox jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der sie zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es der Bank auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden unzumutbar erscheint, die Nutzung der Postbox fortzusetzen.

(3) Auch ohne Kündigung endet die Nutzungsmöglichkeit der Postbox automatisch, wenn der Kunde nicht mehr am Online-Banking teilnimmt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde bei der Bank kein Konto mehr unterhält. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Nach Wirksamwerden der Kündigung gemäß Abs. 1 und 2 sowie in den Fällen des Abs. 3 wird die Bank dem Kunden die für die Postbox vorgesehenen Mitteilungen wieder auf dem vor Einrichtung der Postbox vereinbarten Weg zukommen lassen. Wurde ein solcher zuvor nicht vereinbart und hat der Kunde mittels Bankcard (Debitkarte) Zugang zum Kontoauszugsdrucker, so werden ihm Mitteilungen über diesen Weg zur Verfügung gestellt. Anderenfalls werden sie ihm papierhaft zugestellt.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Bank, die in den Geschäftsräumen der Bank oder unter <https://www.sparda-west.de> eingesehen werden können.

Preisblatt Kreditkarten Sparda-Bank West eG

Stand: 15.02.2024

Karten

Mastercard - Ausgabe einer Kreditkarte -	pro Jahr	²⁾	40,00	EUR
- Zusatzkarte	pro Jahr	²⁾	40,00	EUR
- Ersatzkarte	pro Jahr	^{8), 9)}	20,00	EUR
Mastercard Gold - Ausgabe einer Kreditkarte -				
- wird nicht angeboten				
Mastercard Platinum - Ausgabe einer Kreditkarte -	pro Jahr	⁴⁾	150,00	EUR
- Zusatzkarte	pro Jahr	⁴⁾	150,00	EUR
- Ersatzkarte	pro Jahr	^{8), 9)}	0,00	EUR
- Priority-Pass Besuch VIP-Lounges auf Flughäfen	Pro Besuch / Besucher		28,00	EUR
²⁾	Ab einem Handelsumsatz von 10.000 Euro pro Jahr wird die Jahresgebühr erstattet.			
³⁾	Ab einem Handelsumsatz von 20.000 Euro pro Jahr wird die Jahresgebühr erstattet.			
⁴⁾	Ab einem Handelsumsatz von 40.000 Euro pro Jahr wird die Jahresgebühr erstattet.			
⁸⁾	Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.			
⁹⁾	zzgl. Versandkosten (Weitergabe der verauslagten Kosten)			

Allgemeine Zahlungsverkehrsleistungen

Bargeldauszahlung an eigene Kunden		am Schalter	am Geldautomaten
mit unserer Mastercard (Kreditkarte)			
- Standard		entfällt	1,5 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR
- Platinum		entfällt	1,5 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR
Bargeldauszahlung an eigene Kunden bei anderen Kreditinstituten			
mit Mastercard (Kreditkarte)			
Standard			
- im Inland und Ausland		2,00 % vom Umsatz mind. 5,50 EUR	1,5 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR
(zzgl. 1,5 % vom Umsatz für den Auslandseinsatz bei Zahlungen in Fremdwährung und / oder in einem Land außerhalb der EU ¹⁾ und der EWR-Staaten ²⁾)			
Gegebenenfalls werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem zusätzlichen Entgelt belastet.			
Platinum			
- im Inland und Ausland		2,00 % vom Umsatz mind. 5,50 EUR	1,5 % vom Umsatz mind. 5,00 EUR
(kein Auslandseinsatzentgelt)			
Gegebenenfalls werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem zusätzlichen Entgelt belastet.			
¹⁾	Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).		
²⁾	EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen).		

Hinweis: Die Preise für weitere Dienstleistungen und die Wertstellungsregelungen im normalen Geschäftsverkehr mit Privatkunden sowie für ausgewählte Leistungsbereiche entnehmen Sie bitte dem Preis- und Leistungsverzeichnis.